

# Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt  
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 891

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 04.04.2019

---

**Erste Ordnung**  
**zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO)**  
**des Studiengangs**  
**International Management & Information Systems**  
**an der Fachhochschule Südwestfalen,**  
**Standort Soest**

vom 12. März 2019

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

**Erste Ordnung  
zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO)  
des Studiengangs International Management & Information Systems  
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest**

vom 12. März 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Master-Prüfungsordnung (MPO) des Studiengangs International Management & Information Systems an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest vom 14. März 2014 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 31.03.2014) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Bezeichnung von „§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ in die Bezeichnung „§ 9 Anerkennung von Prüfungsleistungen“ geändert.
2. In der Inhaltsübersicht wird nach der Bezeichnung „§ 21 Kombinationsprüfungen“ die Bezeichnung „§ 21a Portfolio“ eingefügt.
3. § 9 erhält folgende Fassung:

**„§ 9 Anerkennung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb von drei Monaten getroffen.

(4) Auf Antrag der oder des Studierenden erfolgt auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 die Einstufung in ein Fachsemester, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte nach dem Europäischen Credit-Transfer-System (ECTS) im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(5) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen; das Rektorat gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(7) Vereinbarungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im "learning agreement" im Rahmen des ECTS sind verbindlich.

(8) Vor Aufnahme des Studiums bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen von Jungstudierenden gemäß § 48 Absatz 6 HG werden auf Antrag angerechnet.

(9) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(10) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 9 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(11) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 4 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen der Einstufungsprüfung gemäß der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen anzuwenden. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung ist in der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen geregelt.“

4. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Modulprüfung (MP) ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem gemäß der Prüfungsordnung vorgesehenen Modul in der Regel in Form einer Klausurarbeit (§ 17), einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 18), einer mündlichen Prüfung (§ 19), einer schriftlichen Haus-/Projektarbeit (§ 20), einer Kombination aus den vorgenannten Prüfungsformen (§ 21) oder eines Portfolios (§ 21a).“

5. § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulassung zu Modulprüfungen ist in der Regel über das Online-Verfahren zu beantragen. Bei technischen Fehlern oder gesonderter vorheriger Ankündigung hat die Beantragung der Zulassung schriftlich über das Studierenden-Servicebüro zu erfolgen. Die entsprechende Frist wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.“

6. § 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich. Er kann in der Regel über das Online-Verfahren ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Bei technischen Fehlern oder gesonderter vorheriger Ankündigung hat die Rücknahme der Zulassung schriftlich über das Studierenden-Servicebüro zu erfolgen. Bei der Rücknahme der Zulassung gelten folgende Fristen:

- a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit (§ 17), einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 18) oder mündlichen Prüfung (§ 19) beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
- b) Bei Modulprüfungen in Form einer Haus-/Projektarbeit (§ 20), einer Kombinationsprüfung (§ 21) oder eines Portfolios (§ 21a) endet diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragsstellung zwecks Zulassung. Ersatzweise kann bei Modulprüfungen in Form einer Haus-/Projektarbeit (§ 20) oder einer Kombinationsprüfung (§ 21) einmal ein neues Thema verlangt werden.“

7. § 15 Absatz 6 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Prüfung in einem Fachhochschulstudiengang „International Management & Information Systems“ oder in einem identischen Modul in einem anderen Studiengang des Fachbereichs Elektrische Energietechnik endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Abschlussprüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat.“

8. § 17 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) In den mit Leistungspunkten bewerteten Studiengängen werden Modulprüfungen in Form von Klausuren in der Regel von einem Prüfer oder einer Prüferin bewertet. Klausuren, die über ein Fortführen des Studiums entscheiden (dritter Versuch), sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wenn eine prüfende Person eine Note mit mindestens ausreichend und die andere prüfende Person eine Note mit nicht ausreichend ansetzt und das arithmetische Mittel mit der Folge gebildet wird, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Im Falle des Absatzes 5 Satz 5 wird die Bewertung jeder oder jedes Prüfenden entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.“

9. § 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für mündliche Prüfungen gilt § 17 Absatz 2 und 6 entsprechend.“

10. § 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Haus-/Projektarbeiten sind Ausarbeitungen von in der Regel 4 bis 6 Seiten Umfang pro ECTS-Punkt. Sie werden im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt. Ferner werden sie durch einen Fachvortrag von maximal 45 Minuten ergänzt.

Neben der Papierform ist immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben, so dass Texte und Zitate zum Zweck der Plagiatsprüfung entnommen werden können. Den Datenträger und das Format bestimmt die oder der Prüfende.“

11. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

#### **„§ 21a Portfolio**

(1) Ein Portfolio ist eine eigenständige, schriftliche und mündliche Lernprozessdokumentation. Sie umfasst die Reflexion und Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Gegebenenfalls wird in einer mündlichen Prüfung der Kompetenzerwerb anhand des Portfolios reflektiert. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelementen, zum Beispiel Protokoll, Textanalyse, Präsentation, Fallstudie, konstruktiver Entwurf, schriftlicher Test. Die Anzahl der Einzelemente sollte fünf nicht überschreiten. Der schriftliche Teil der Portfolioprüfung umfasst fünf bis 15 Seiten, der mündliche Teil der Portfolioprüfung 20 bis 30 Minuten Dauer.

(2) Die endgültige Zusammensetzung und Bekanntgabe des Portfolios erfolgt schriftlich durch die Dozentin oder den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung. Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Elemente des Portfolios für die Berechnung der Note der Modulprüfung mit ein. Die Dozentin oder der Dozent kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung alle einzelnen Elemente erfolgreich bestanden sein müssen oder ob ein Notenausgleich möglich ist.

(3) Ein Portfolio kann Einzelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) orientiert sich an der Modullänge und darf ein Semester nicht überschreiten.

(5) Die Beurteilung eines Portfolios erfolgt auf Grund der schriftlichen Ausarbeitungen und der mündlichen Prüfungen, sofern solche im Portfolio enthalten sind.“

12. § 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Modulen, die mit einer Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren, einer Haus-/Projektarbeit oder einer mündlichen Prüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Diese können insbesondere sein: Haus-/Projektarbeiten, Praktika, praktische Übungen, E-Learning-Aktivitäten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Die regelmäßige Teilnahme kann nur

bei Lehrveranstaltungen in Form von Exkursionen, Sprachkursen, Praktika und praktischen Übungen verpflichtend vorgesehen werden. Soweit die Art der Studienleistungen nicht in der Prüfungsordnung oder in den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen müssen nach fristgerechter Bearbeitung der gestellten Aufgaben mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an allen in diesem Modul geforderten Studienleistungen.

13. § 24 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Aufnahme des Praxisprojekts ist ein Antrag zu stellen. Die Zulassung zum Praxisprojekt setzt voraus, dass im Masterstudiengang „International Management & Information Systems“ bereits 24 ECTS-Punkte erworben wurden. Im Antrag müssen Zeitraum, Unternehmen beziehungsweise Institution, die zu bearbeitende Thematik und die betreuende Professorin oder der betreuende Professor des Fachbereichs Elektrische Energietechnik der Fachhochschule Südwestfalen genannt werden. Über die Zulassung zum Praxisprojekt entscheidet der Prüfungsausschuss. Dieser Antrag kann nur unter Darlegung triftiger Gründe durch schriftliche Mitteilung an den Prüfungsausschuss zurückgezogen werden, solange das Praxisprojekt noch nicht angetreten ist.“

14. § 26 Absatz 4 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch in einem Masterstudiengang „International Management & Information Systems“ an einer Fachhochschule oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, durch endgültiges Nichtbestehen verloren hat.“

15. § 27 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Masterarbeit muss in englischer Sprache verfasst werden. Sie ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung über das Studierenden-Servicebüro bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Zusätzlich ist immer ein Exemplar in elektronischer Form, sodass Texte und Zitate zum Zweck der Plagiatsprüfung entnommen werden können, abzugeben. Den Datenträger und das Format bestimmt die Betreuerin oder der Betreuer.

Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.“

16. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

**Anlage 1: Pflichtmodule**

<b>Modul</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Business Marketing Management		5
Corporate Entrepreneurship & Innovation		5
Journal Club		5
Business Intelligence		5
E-Business		5
Information Management		5
Finance & Accounting		7
Enterprise Resource Planning		6
Virtual / Intercultural Communication		5
Current Communication Issues		5
Research Methods	X	5

**Artikel II**

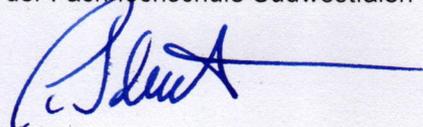
Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Zulassungsvoraussetzung für das Modul „Research Methods“ gilt erstmalig für die Prüfungen im Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2019.

Die Ordnung wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht.

Sie wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrische Energietechnik vom 12. März 2019 ausgefertigt.

Iserlohn, den 12. März 2019

Der Rektor  
der Fachhochschule Südwestfalen



Prof. Dr. Claus Schuster